

GESELLSCHAFTSVERTRAG
der
Gesellschaft mit beschränkter Haftung
„Wirtschaftsförderung Münster GmbH“

Präambel

Die Stadt Münster hat die Wirtschaftsförderung Münster GmbH mit Betrauungsakt vom 26.07.2012 mit der Wahrnehmung sämtlicher Wirtschaftsförderungsangelegenheiten innerhalb der Stadt Münster betraut, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse darstellen und die mit einer besonderen Gemeinwohlverpflichtung verbunden sind.

Auf den Betrauungsakt vom 26.07.2012 und die am 23.11.2016 erfolgte Anpassung wird Bezug genommen.

§ 1 Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1.1 Die Gesellschaft ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung unter der Firma

Wirtschaftsförderung Münster GmbH.

1.2 Sitz der Gesellschaft ist Münster.

1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

2.1 Gegenstand des Unternehmens ist die Wirtschaftsförderung in der und für die Stadt Münster, insbesondere die Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster. Hierzu übernimmt die Gesellschaft die in 2.2.1, 2.2.2 sowie 2.2.3 genannten Aufgaben. Bei all diesen Aufgaben im Zusammenhang mit der Wirtschaftsförderung handelt es sich um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

2.2 Zu den Aufgaben der Gesellschaft gehören insbesondere:

2.2.1 Die allgemeine Wirtschaftsförderung, hierzu zählen:

- a) die wirtschaftliche Beratung von Unternehmer/innen (Standortberatung, Gründungsberatung, Festigungsberatung, Krisenprävention) sowie die Beratung über die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Förder- und Finanzierungsmitteln;
- b) die Mitgestaltung und Moderation der Kommunikation zwischen Unternehmern/innen und städtischen Ämtern im Sinne eines Kundenbeziehungsmanagements;
- c) Öffentlichkeitsarbeit für den Wirtschaftsstandort Münster.

2.2.2 Besondere Maßnahme der Wirtschaftsförderung

Hierzu zählen einzelne Maßnahmen, Aktionen und Projekte, die der Sicherung und Ausweitung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Münster dienen.

2.2.3 Der Erwerb, die Entwicklung und/oder die Veräußerung von Grundstücken, die in Gewerbe-, Industrie-, Sondernutzungs-, Mischgebiets- und Kerngebietsflächen zur Zweckerfüllung für die Gesellschaft eingesetzt werden können.

- 2.3 Die Gesellschaft ist zu allen Geschäften und Maßnahmen berechtigt, die den Gegenstand unmittelbar oder mittelbar zu fördern geeignet sind. Sie darf zu diesem Zweck unter den Vorgaben des § 107 Abs. 3 GO NRW Zweigniederlassungen errichten, andere Unternehmen gleicher oder verwandter Art gründen, erwerben oder sich an diesen beteiligen und deren Geschäftsführung übernehmen, ferner Interessengemeinschaften eingehen.
- 2.4 Die Gesellschaft ist nach § 109 Abs. 1 Satz 1 GO NRW zu führen, zu steuern und zu kontrollieren, dass der öffentliche Zweck nachhaltig erfüllt wird.
- 2.5 Klargestellt wird, dass die rechtliche und steuerrechtliche Beratung von Unternehmen und die Gewährung von Krediten/Fördermitteln nicht zum Gegenstand der Gesellschaft gehören.
- 2.6 Die Gesellschaft ist berechtigt, die ihr zur Förderung ihres Unternehmenszwecks zufließenden Mittel bzw. Zuschüsse zu verwalten und diese auf der Grundlage gesellschaftseigener und nicht-gesellschaftseigener Mittel- und Zuschussvergaberichtlinien an Drittempfänger, insbesondere Gesellschaften, an denen sie mittel- oder unmittelbar beteiligt ist, weiterzuleiten.
- 2.7 Die Gesellschaft kann außerdem sonstige von einem oder einzelnen Gesellschaftern bzw. von Dritten erteilte Aufträge im Rahmen ihres Gesellschaftszweckes ausführen. Dieses umfasst insbesondere die Durchführung von eigenen Veranstaltungen und die Mitwirkung bei Veranstaltungen Dritter.
- 2.8 Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

§ 3 Stammkapital, Stammeinlagen

3.1 Das Stammkapital beträgt **€ 500.000,00** (in Worten: EURO fünfhunderttausend).

3.2 Am Stammkapital der Gesellschaft sind beteiligt:

a) Stadt Münster

mit einem Geschäftsanteil (Nr. 1) in Höhe von

€ 425.000,00

(in Worten: EURO vierhundertfünfundzwanzigtausend),

b) Sparkasse Münsterland Ost

mit einem Geschäftsanteil (Nr. 2) in Höhe von

€ 75.000,00

(in Worten: EURO fünfundsiebzigtausend).

3.3 Die Einzahlungen auf die Geschäftsanteile sind bereits vollständig geleistet.

3.4 Der Geschäftsanteil gemäß vorstehend § 3 Abs. 2 lit. b, derzeit gehalten von der Sparkasse Münsterland Ost, hat keinen Anspruch gemäß § 29 GmbHG (Ausschluss vom Gewinnbezugsrecht). Keine Gesellschafterin übernimmt durch diese Satzung die Verpflichtung zur Leistung von weiteren Einzahlungen über den Betrag des Geschäftsanteils hinaus (Nachschüsse), soweit nicht anders bestimmt.

3.5 Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Beurkundungen, Eintragungen, etwaige Genehmigungen, Rechts- und Steuerberatungen) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt ist.

§ 4 Einlagen, Nachschüsse der Gesellschafterinnen; Grundsätze

- 4.1 Die Gesellschafterversammlung kann – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – je Geschäftsjahr mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen die Einforderungen von weiteren Kapitaleinzahlungen (Festbetragseinlagen und variable Einlagenbeträge in Form von Nachschüssen) mit der Maßgabe beschließen, dass die Nachschüsse von den Gesellschaftern nach dem Verhältnis ihrer Gesellschaftsanteile zu zahlen sind.
- 4.2 Die jeweils für das jeweilige Geschäftsjahr zu erbringenden Nachschüsse werden – soweit nachfolgend nicht abweichend geregelt – zu dem im Gesellschafterbeschluss bezeichneten Zeitpunkt fällig, spätestens jedoch zum Ende desjenigen Kalendermonats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der Gesellschafteranforderungsbeschluss gefasst wurde.
- 4.3 Eine Verwendung der Nachschüsse als Betriebskostenzuschüsse oder institutionelle Zuschüsse ist zulässig. Nicht zulässig ist eine Verrechnung von Ansprüchen aus Sach- oder Finanzdarlehen (insbesondere Überbrückungs-, Zwischen- oder Vorfinanzierungsdarlehen) oder sonstigen Kreditmitteln eines Gesellschafters an die Gesellschaft mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft oder mit bereits an die Gesellschaft geleisteten, aber von dieser noch nicht verbrauchten Einlagen. Die Verrechnung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fällig werdenden Einlageforderungen der Gesellschaft des gleichen Geschäftsjahres oder nachfolgender Geschäftsjahre oder eine sonstige Anpassung der in §§ 4a und 4b dieser Satzung bestimmten Kapitaleinlagen ist nur nach Maßgabe und in den in § 4c dieser Satzung bestimmten Fällen zulässig und bedarf jeweils eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 4.4 Die solcherart geleisteten Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen sind Nebenpflichten der Gesellschafter im Sinne von § 3 Abs. 2 GmbH-Gesetz. Für andere, d. h. sonstige Nachschüsse gilt ergänzend § 3 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung.
- 4.5 Der Rat der Stadt Münster hat mit Beschluss vom 16.11.2016 für den Zeitraum ab dem 01.01.2017 der Übernahme der nach § 4a Abs. 2 bis 8 zu erbringenden Festbetragseinlagen I bis IV sowie der nach § 4b zu erbringenden variablen Einlagenteile und der besonderen Voraussetzungen einer Kapitaleinlagenanpassung nach § 4c zugestimmt.

§ 4a Besondere Festbetragseinlagen, Nachschüsse der Gesellschafterin Stadt Münster

- 4a.1 Abweichend zu § 4 Abs. 1 erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin die zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft beschlossenen Kapitaleinzahlungen durch institutionelle Zuschüsse als beschränkte Festbetragseinlagen (Kapitaleinlagen in Form von Nachschüssen).
- 4a.2 Der Gesamtbetrag der Festbetragseinlagen beträgt in den auf das Jahr 2019 folgenden Geschäftsjahren jeweils € 1.700.000,00 (in Worten: EURO eine Million siebenhunderttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt.
- 4a.3 Die Kapitaleinzahlungen der Stadt Münster bestehen in
 - a. einer allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 1),
 - b. einer besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (I Nr. 2),
 - c. einer kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (II),
 - d. einer veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage (III) und
 - e. einer beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage für die Beteiligung der Gesellschaft an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligungen (IV).

- 4a.4 Die Zahlung der **allgemeinen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 1** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 312.000,00 (in Worten: EURO Dreihundertzwölftausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 117.000,00 (in Worten: EURO Einhundertsiebzehntausend) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils € 65.000,00 (in Worten: EURO Fünfundsechzigtausend) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.
- 4a.5 Die Zahlung der **besonderen betriebskostenbezogenen beschränkten Festbetragseinlage I Nr. 2** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 792.000,00 (in Worten: EURO Siebenhundertzweiundneunzigtausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 282.000,00 (in Worten: EURO Zweihundertzweiundachtzigtausend) zum 15.01. und in Höhe von weiteren jeweils € 170.000,00 (in Worten: EURO Einhundertsiebzigttausend) zum 01.04., 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.
- 4a.6 Die Zahlung der **kommunikationsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage II** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 122.000,00 (in Worten: EURO Einhundertzweiundzwanzigttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 35.000,00 (in Worten: EURO Fünfunddreißigttausend) zum 15.01. und 01.04. und in Höhe von weiteren € 26.000,00 (in Worten: EURO Sechszwanzigttausend) zum 01.07. und 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.
- 4a.7 Die Zahlung der **veranstaltungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage III** der Gesellschafterin Stadt Münster erfolgt jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 74.000,00 (in Worten: EURO Vierundsiebzigttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 20.000,00 (in Worten: EURO Zwanzigttausend) zum 15.01., von € 30.000,00 (in Worten: EURO Dreißigttausend) zum 01.04., von € 17.000,00 (in Worten: EURO Siebzehntausend) zum 01.07. und in Höhe von weiteren € 7.000,00 (in Worten: EURO Siebentausend) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.
- 4a.8 Die Zahlung der **beteiligungsbezogenen beschränkten Festbetragseinlage IV** der Gesellschafterin Stadt Münster für die Beteiligung an der Technologieförderung Münster GmbH und deren Beteiligung an anderen Unternehmen jährlich in Höhe des Gesamtbetrages von je € 400.000,00 (in Worten: EURO Vierhunderttausend), soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt. Abweichend zu § 4 Abs. 2 ist dieser Gesamtbetrag in Teileinlagen von € 126.000,00 (in Worten: EURO Einhundertsechszwanzigttausend) zum 15.01., von € 104.000,00 (in Worten: EURO Einhundertviertausend) zum 01.04., von € 91.000,00 (in Worten: EURO Einundneunzigtausend) zum 01.07. und in Höhe von weiteren € 79.000,00 (in Worten: EURO Neunundsiebzigttausend) zum 01.10. jeden Jahres, soweit nicht eine Neuregelung der Einlagenverpflichtung erfolgt, zur Zahlung fällig und eingehend.

§ 4b Besondere variable Einlagen, Nachschüsse, Fälligkeit

- 4b.1 Ergänzend zu § 4 Abs. 1 (Einlagen in Form von Nachschüssen) und § 4a Abs. 3 (beschränkte Festbetragseinlagen I bis IV), erbringt die Stadt Münster als Gesellschafterin zur Wahrnehmung der Aufgaben und zur Erreichung des Zwecks der Gesellschaft zusätzlich variable Einlagenbeträge. Die variablen Einlagen werden durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss der Gesellschafterversammlung angefordert.
- 4b.2 Der von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweils weiter zu entrichtende variable Einlagenbetrag ist nur nachforderbar, soweit die Gesellschaft die für das jeweilige Geschäftsjahr bezeichnete und jeweilige vollständige **Festbetragseinlage I Nr. 2** erhalten hat oder bereits Nachforderungsbeschlüsse der Gesellschaft über die Anforderung der **Festbetragseinlage I Nr. 2** je Geschäftsjahr vorliegen.
- 4b.3 Die von der Gesellschafterin Stadt Münster jeweilig weiter zu entrichtenden variablen Einlagen sind der Höhe nach beschränkt. Die variablen Einlagen betragen höchstens 7 vom Hundert der von der Stadt Münster zuvor erbrachten **Festbetragseinlage I Nr. 2**.
- 4b.4 Der jeweilig bis zu einer Höhe von 7 vom Hundert der **Festbetragseinlagen I Nr. 2** zu entrichtende Betrag der variablen Einlagen ergibt sich aus der Liquiditätsslage der Gesellschaft (bestehend aus Bank- und Kassensalden) zum 31.10. des jeweiligen Geschäftsjahres und unter Berücksichtigung der Liquiditätsplanung, d. h. unter Einbeziehung des regelmäßig benötigten Liquiditätsbedarfes der Gesellschaft bis zum 31.12. des jeweiligen Geschäftsjahres.
- 4b.5 Die jeweilig über den Betrag der **Festbetragseinlagen I Nr. 2** hinaus von der Gesellschafterin Stadt Münster nachforderbaren variablen Einlagenteile sind zu dem im Gesellschafterbeschluss über die Feststellung bezeichneten Zeitpunkte fällig, spätestens jedoch bis zum 10. des Monats, der dem Kalendermonat folgt, in welchem der jeweilige Gesellschafterbeschluss gefasst wurde.

§ 4c Besondere Voraussetzungen zur Anpassung und Verrechnung der Kapitaleinlagen

- 4c.1 Die Verrechnung oder Anpassung von nicht verbrauchten Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung.
- 4c.2 Die Verrechnung oder Anpassung von Einlagen eines Geschäftsjahres mit zukünftig fälligen Einlagen desgleichen oder folgender Geschäftsjahre bedarf eines besonderen Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der Feststellungsbeschluss und die Anpassung der jeweiligen Einlagen gemäß §§ 4a und 4b dieser Satzung sind vorzunehmen, soweit
- a. ein förmlicher Haushaltskonsolidierungsbeschluss des Rates der Stadt Münster geändert oder neu vom Rat der Stadt Münster gefasst wurde oder
 - b. eine Vorgabe des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster in der Steuerung und Führung der Beteiligungen der Stadt Münster aus gesamtstädtischer Sicht oder zur Wahrung der Einheitlichkeit im Rahmen des Konzerns Stadt Münster nicht anderweitig erfüllt werden kann oder
 - c. die Anpassung von Änderungen des Betrauungsaktes nach EU-Beihilferecht zur Erfüllung unionsrechtlicher Vorgaben und Voraussetzungen insbesondere zur Wahrung des Überkompensationsverbots zu besorgen ist.

§ 5 Verfügungen über Geschäftsanteile

- 5.1 Die Abtretung eines Geschäftsanteils oder eines Teils eines Geschäftsanteils bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Gesellschaft. Die Geschäftsführung der Gesellschaft darf die Genehmigung nur erteilen, wenn die Gesellschafterversammlung der Abtretung zuvor zugestimmt hat. Die veräußernde Gesellschafterin hat dabei Stimmrecht. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.

Die Genehmigung bedarf der Schriftform; das Protokoll der Gesellschafterversammlung mit dem Zustimmungsbeschluss muss wenigstens in einfacher Fotokopie beigelegt sein. Die Genehmigungserklärung muss der Veräußerin und der Erwerberin zugehen.

- 5.2 § 5 Abs. 1 gilt entsprechend für die Bestellung eines Nießbrauchsrechts und die Verpfändung eines Geschäftsanteils.
- 5.3 Mehrere voll eingezahlte Geschäftsanteile können zu einem Geschäftsanteil vereinigt werden. Die Vereinigung bedarf eines Gesellschafterbeschlusses und der Zustimmung der Inhaber derjenigen Geschäftsanteile, die vereinigt werden.

§ 6 Austritt einer Gesellschafterin

- 6.1 Jede Gesellschafterin kann mit einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres den Austritt aus der Gesellschaft erklären. Im Übrigen ist der Austritt einer Gesellschafterin aus der Gesellschaft nur aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist zulässig.
- 6.2 Durch einen Austritt erhält die Gesellschaft das Recht, von den Möglichkeiten gemäß § 7 Abs. 3 (Wahlrecht zur Durchführung des Austritts) Gebrauch zu machen. Erfolgt die Durchführung des Austritts durch Mitteilung gem. § 7 Abs. 6 nicht innerhalb von sechs Monaten nach Erklärung des Austritts, so kann der ausgetretene Gesellschafter Auflösungsklage erheben.

§ 7 Einziehung, Zwangsabtretung von Geschäftsanteilen

- 7.1 Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.
- 7.2 Die Einziehung des Geschäftsanteils gegen den Willen des betroffenen Gesellschafters ist nur zulässig, wenn
- a. in der Person des betroffenen Gesellschafters ein seine Ausschließung rechtfertigender wichtiger Grund vorliegt, oder
 - b. ein Einziehungsgrund nach § 6 entstanden ist (Austritt).
- 7.3 Wenn die Voraussetzungen des § 7 Abs. 2 vorliegen, kann die Gesellschaft statt der Einziehung verlangen, dass der Geschäftsanteil an die Gesellschaft oder eine von ihr bezeichnete Person, bei der es sich auch um eine Gesellschafterin handeln kann, abgetreten wird (Zwangsabtretung). Es ist auch zulässig, dass die Gesellschaft den Geschäftsanteil teilweise einzieht und zum anderen Teil die Abtretung verlangt. § 17 GmbHG bleibt unberührt.
- 7.4 Bei der Einziehung und bei der Abtretung an die Gesellschaft schuldet diese die Einziehungsvergütung. Anstelle dessen kann im Beschluss die Leistung der Einziehungsvergütung durch die Mitgesellschafterinnen vorgesehen werden. Bei Abtretung an eine andere Person als die Gesellschaft schuldet der Abtretungsempfänger die Einziehungsvergütung als Entgelt für die Abtretung. In diesem Fall haftet die Gesellschaft als selbstschuldnerische Bürgin, jedoch nur in den von § 30 GmbHG bestimmten Grenzen.

- 7.5 Die Einziehung und die Entscheidung zur Zwangsabtretung bedürfen eines Gesellschafterbeschlusses mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. Der betroffenen Gesellschafterin steht dabei und auch bei weiteren Beschlüssen zur Ausführung kein Stimmrecht zu. Dieser Ausschluss vom Stimmrecht erfasst somit bei der Entscheidung zur Zwangsabtretung auch die Auswahl der Person des Erwerbers.
- 7.6 Die Einziehung und die Pflicht zur Vornahme der Zwangsabtretung werden bewirkt durch die Vollzugserklärung der Gesellschaft gegenüber der betroffenen Gesellschafterin.
- 7.7 Die dingliche Wirkung der Einziehung (Untergang des Geschäftsanteils) steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass die Einziehungsvergütung vollständig gezahlt ist. Auch die Zwangsabtretung hat unter der aufschiebenden Bedingung der vollständigen Zahlung der Einziehungsvergütung zu erfolgen.
- 7.8 Die betroffene Gesellschafterin ist ab Mitteilung der Einziehung oder der Zwangsabtretung vom Stimmrecht und, soweit es bestanden hat, vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen. Die Rechte ruhen und gehen auf eine Nachfolgerin erst nach Zahlung der Einziehungsvergütung über.
- 7.9 Im Falle der Mitteilung der Zwangsabtretung ist unverzüglich ein Abtretungsvertrag mit der Erwerberin unter aufschiebender Bedingung der Zahlung der Einziehungsvergütung als Abtretungsentgelt zu schließen.

§ 8 Einziehungsvergütung

- 8.1 Die Einziehungsvergütung (Vergütung für die Einziehung oder für die Zwangsabtretung) besteht in einem Geldbetrag in Höhe desjenigen Anteils am Gesellschaftsvermögen, der dem Verhältnis des Nominalbetrages der Stammeinlage des eingezogenen Geschäftsanteils zum Stammkapital der Gesellschaft entspricht. Maßgeblich ist das Gesellschaftsvermögen zum Stichtag. Stichtag ist der Kalendermonatsletzte, der dem Tag des Zugangs der Vollzugserklärung (§ 7 Abs. 6) folgt.
- 8.2 Gesellschaftsvermögen im Sinne von § 8 Abs. 1 ist
- a. bei Geschäftsanteilen, bei denen das Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen ist, der Nominalbetrag des Stammkapitals, es sei denn, dass der Verkehrswert der Gesellschaft niedriger ist,
 - b. bei anderen Geschäftsanteilen: der Verkehrswert der Gesellschaft.
- 8.3 Die Einziehungsvergütung ist drei Monate nach dem Zugang der Vollzugserklärung zur Zahlung fällig.

§ 9 Auflösung der Gesellschaft

Im Falle der Auflösung der Gesellschaft entfällt das zur Verteilung kommende Vermögen auf die Gesellschafterinnen nach dem Verhältnis der Stammeinlagen zueinander. Gesellschafterinnen, die vom Gewinnbezugsrecht ausgeschlossen sind, erhalten jedoch höchstens den Nominalbetrag ihrer Stammeinlage.

§ 10 Organe der Gesellschaft

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. die Geschäftsführung,
2. der Aufsichtsrat,
3. die Gesellschafterversammlung.

§ 11 Geschäftsführung

- 11.1 Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern.
- 11.2 Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder – falls Prokura erteilt wurde – durch ein Mitglied der Geschäftsführung in Gemeinschaft mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.
- 11.3 Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis für ein Mitglied, mehrere oder alle Mitglieder erteilen. Sie kann einzelne, mehrere oder alle Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 2. Alt. BGB befreien.
- 11.4 Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft eigenverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, dieses Gesellschaftsvertrags und der Beschlüsse der Gesellschafterinnen. Dabei sind die Beteiligungsgrundsätze und Rahmenrichtlinie für Beteiligungen der Stadt Münster (Public Corporate Governance Kodex) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.
- 11.5 Die Gesellschafterversammlung soll eine Geschäftsführungsordnung für die Geschäftsführung (GO GF) beschließen, in der diejenigen Geschäfte festgelegt werden, die die Geschäftsführung über die gesetzlichen Bestimmungen und die Regelungen dieses Gesellschaftsvertrags hinaus grundsätzlich nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder des Aufsichtsrates vornehmen kann. Eine bisher beschlossene GO GF gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO GF fort.
- 11.6 Vorstehende Regelungen (Nr. 1 bis Nr. 5) gelten auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von der bisherigen Geschäftsführung liquidiert, so besteht ihre konkrete Vertretungsbefugnis als Liquidator fort.

§ 12 Aufsichtsrat

- 12.1 Der Aufsichtsrat besteht aus 16 von den Gesellschafterinnen entsandten Mitgliedern, für jedes entsandte Mitglied des Aufsichtsrates benennt die Entsendestelle eine Stellvertretung. Es entsenden:
 - a. Stadt Münster: Vierzehn Aufsichtsratsmitglieder und
 - b. Sparkasse Münsterland Ost: zwei Aufsichtsratsmitglieder.

Unter den durch die Gesellschafterin Stadt Münster entsendeten Mitgliedern ist der/die jeweilige Oberbürgermeister/Oberbürgermeisterin oder eine von ihm/ihr vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person.

- 12.2 Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teil, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.
- 12.3 Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden dabei nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Der Wahlakt wird von dem ältesten Mitglied (Lebensjahre) des Aufsichtsrates geleitet. Das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrates wird im Falle der Verhinderung durch dessen Stellvertretung vertreten. Erstes stellvertretendes Mitglied für den Vorsitz ist das für die Stellvertretung gewählte Mitglied, das dem Aufsichtsrat am längsten angehört. Die Amtsdauer endet mit einem entsprechenden Beschluss des Aufsichtsrates, der Niederlegung des Amtes durch das betreffende Mitglied oder mit dem Ausscheiden des betreffenden Mitglieds aus dem Aufsichtsrat.
- 12.4 Die Gesellschafterinnen können die von ihnen entsandten Mitglieder jederzeit aus sachlichen Gründen abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheidern aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren, soweit sie Mitglied des Aufsichtsrats geworden sind auf Grund des Mandates, der Dienststellung oder der Angehörigkeit zu einem Organ. Endet die Organstellung eines Ratsmitgliedes oder eines sachkundigen Bürgers/einer sachkundigen Bürgerin durch Ablauf der Wahlperiode, übt das Mitglied abweichend von § 12 Abs. 4 Satz 2 dieser Satzung sein Amt bis zur Konstituierung des Aufsichtsrates durch die neu entsandten Mitglieder aus. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gesellschaft niederlegen. Die entsendende Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen. Scheidet eine Gesellschafterin aus der Gesellschaft aus, so endet das Amt der von ihr entsandten Aufsichtsratsmitglieder mit dem Ausscheiden der Gesellschafterin.
- 12.5 Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates oder seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben ihn über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt insbesondere nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist. Die Unterrichtung hat stets in nichtöffentlichen Sitzungen stattzufinden.
- 12.6 Die Tätigkeit im Aufsichtsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich. Die Höhe einer etwaigen Entschädigung bzw. eines Sitzungsgeldes legt der Aufsichtsrat auf Basis eines Vorschlages durch die Geschäftsführung fest.

§13 Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat

- 13.1 Der Aufsichtsrat wird von dem Mitglied einberufen, das den Vorsitz innehat oder in dessen Verhinderungsfall von einer der Stellvertretungen. Die Einberufung soll in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen stattfinden, soweit und sooft es die Geschäfte erfordern, in der Regel jedoch einmal im Kalendervierteljahr. Die Bereitstellung von Unterlagen kann auf elektronischem Wege erfolgen (z.B. auf einer Daten-Cloud). Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

13.2 Grundsätzlich soll der Aufsichtsrat Präsenzsitzungen abhalten. Das Mitglied, das den Vorsitz innehat, kann jedoch nach freiem Ermessen entscheiden, dass

- a. die Sitzung ohne physische Präsenz der Mitglieder insgesamt als virtuelle Sitzung per Videokonferenz abgehalten wird oder
- b. einzelne Mitglieder ihre Rechte ganz oder teilweise im Wege der Videokonferenz ausüben können.

Die technische Ausgestaltung unterliegt dem freien Ermessen des vorsitzenden Mitgliedes, das, ohne dass dies sein Ermessen beschränkt, auch absehbar erhöhte Anforderungen an die Beschlussfassung, wie einen etwaig geheim zu fassenden Beschluss und/oder die Protokollierung des Abstimmverhaltens berücksichtigen soll. Bei Teilnahme an der Sitzung im Wege der Videokonferenz trägt das Mitglied die Verantwortung dafür, dass die von ihm eingesetzte Technik funktioniert und die Vertraulichkeit der Sitzung gewahrt bleibt.

13.3 Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, an der Sitzung oder an einem Umlaufverfahren teilnehmen. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen. Mitglieder, die gemäß Abs. 2 ohne physische Präsenz an der Sitzung teilnehmen, gelten als anwesend, wenn die Video- und Tonübertragung vom Mitglied zur Sitzung und von der Sitzung zum Mitglied funktioniert.

13.4 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Darüber hinaus sind Beschlussfassungen auch im Umlaufverfahren durch Stimmabgabe in Textform i.S.v. § 126b BGB (z.B. auf Papier, per E-Mail, per Fax) zulässig. Die Stimmabgabe im Umlaufverfahren muss innerhalb von zwei Wochen nach Zugang der Unterlagen erfolgen.

13.5 Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitgliedes im Aufsichtsrat, das für die jeweilige Sitzung den Vorsitz innehat. Es wird offen abgestimmt. Nur in Personalentscheidungen kann der Aufsichtsrat entscheiden, dass geheim abgestimmt wird. Entscheidet der Aufsichtsrat nach Satz 4, dass geheim abgestimmt wird, ist eine den Anforderungen an die Geheimhaltung entsprechende Abstimmungsmöglichkeit für alle Mitglieder vorzuhalten.

13.6 Befürchtet ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadensersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.

13.7 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die durch das Mitglied, das der Sitzung vorsah, zu unterzeichnen ist. In der Niederschrift sind der Ort und der Tag der Sitzung, die Teilnehmenden, die Gegenstände der Tagesordnung sowie die Beschlussfassungen des Aufsichtsrates anzugeben. Soweit ein oder mehrere Mitglieder zu einzelnen Tagesordnungspunkten Erklärungen zu Protokoll geben, sind diese ebenfalls in der Niederschrift aufzunehmen.

13.8 Der Aufsichtsrat soll eine Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (GO AR) vorbereiten. Hierzu empfiehlt der Aufsichtsrat einen Entwurf der GO AR, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist. Die GO AR wird durch Gesellschafterbeschluss bestimmt. Eine bisher beschlossene GO AR gilt bis zum Inkrafttreten einer neuen GO AR fort.

§ 14 Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrates

- 14.1 Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder oder für bestimmte Sachverhalte besonders beauftragte Sachverständige die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren und Waren prüfen, dazu gehört auch die Prüfung der erforderlichen Voraussetzungen zur Sicherung der kritischen Infrastruktur.
- 14.2 Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:
- a) Erteilung und Entziehung von Prokura sowie Bestellung und Aberkennung von Handlungsbevollmächtigung;
 - b) Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und von Beschäftigten mit Handlungsbevollmächtigung und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsbevollmächtigung erteilt bekommen;
 - c) Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze erhalten; fristlose Entlassungen bleiben hiervon unberührt;
 - d) Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die einen durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wert (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussgebühren und ohne Umsatzsteuer) überschreiten;
 - e) den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen und Darlehen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen;
 - f) Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährsverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze;
 - g) Abschluss von sonstigen Verträgen, soweit diese eine durch den Aufsichtsrat festzulegende Grenze überschreiten;
 - h) Niederschlagung von Forderungen, die im Einzelfall einen vom Aufsichtsrat festzusetzenden Betrag übersteigen;
 - i) Gewährung von Darlehen sowie Annahme von Schenkungen;
 - j) unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
 - k) Anträge an die Gesellschafterinnen zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
 - l) Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen.

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

- 14.3 Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch das vorsitzende Mitglied des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.
- 14.4 Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, soweit nicht Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

- 14.5 Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sollen nach Möglichkeit im Aufsichtsrat vorbereitet werden, ohne dass dies Wirksamkeitsvoraussetzung ist.

§ 15 Gesellschafterversammlung

- 15.1 Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung jeder Gesellschafterin, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Für die jeweilige Vertretung soll eine Stellvertretung bestimmt werden. Die Vertretung der Stadt Münster ist an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden und hat deren Interessen zu verfolgen. Die Vertretungen haben ihr Amt auf Beschluss der entsendenden Gesellschafterin jederzeit niederzulegen. Die Vertretung der Stadt Münster hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist und gesellschaftsrechtliche Bestimmungen beachtet werden. Die Unterrichtung hat in nichtöffentlicher Sitzung stattzufinden.
- 15.2 Eine Gesellschafterversammlung ist einzuberufen, sofern der Geschäftsführung dies zweckmäßig erscheint. Gesellschafterinnen können jederzeit bei der Geschäftsführung die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. Eine Sitzung ist dann umgehend durch die Geschäftsführung einzuberufen. Jährlich findet jedoch mindestens eine Gesellschafterversammlung statt. Sie ist von der Geschäftsführung unter Beifügung der Tagesordnung sowie aller notwendigen Erläuterungen einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mit einer Frist von mindestens einer Woche vor dem Termin an jede Gesellschafterin unter Angabe von Zeit und Ort der Gesellschafterversammlung. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden. Die Gesellschafterversammlung ist dann ordnungsgemäß geladen, wenn sämtliche Gesellschafterinnen dem Verzicht zustimmen. Der Abhaltung einer Versammlung bedarf es nicht, wenn sich sämtliche Gesellschafterinnen in Textform mit der zu treffenden Bestimmung oder mit der schriftlichen Abgabe der Stimme einverstanden erklären. Die Pflicht zur Fertigung einer Niederschrift bleibt hiervon unberührt.
- 15.3 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und mindestens 80 % des Stammkapitals vertreten ist. Ist die Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, ist unter Beachtung von Abs. 2 unverzüglich eine neue Gesellschafterversammlung mit neuer Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf das vertretene Stammkapital beschlussfähig, falls hierauf in der Einberufung hingewiesen wird.
- 15.4 Je € 500,00 eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme. Die Gesellschafterversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, dass das Gesetz oder diese Satzung etwas anderes bestimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Nach § 4a bis § 4c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkungen auf das Stimmrecht.
- 15.5 Der Gesellschafterversammlung obliegen diejenigen Aufgaben, die nach den Vorschriften des GmbH-Gesetzes den Gesellschafterinnen zugewiesen sind und die nach den gesetzlichen Vorschriften und nach dem Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages nicht anderen Organen zugewiesen worden sind. Die Gesellschafterversammlung ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über:
- a) den Abschluss und die Änderungen von Unternehmensverträgen nach den §§ 291, 292 Abs. 1 AktG,
 - b) den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,
 - c) den Wirtschaftsplan einschließlich der fünfjährigen Finanzplanung, die Feststellung des Jahresabschlusses (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und die Verwendung des Ergebnisses,

- d) die Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung einschließlich des Abschlusses, der Änderung, der Aufhebung oder Kündigung der Anstellungsverträge der Mitglieder der Geschäftsführung,
- e) die Entlastung der Geschäftsführung und der Mitglieder des Aufsichtsrates,
- f) die Übernahme neuer oder anderer Aufgaben sowie alle Änderungen des Gesellschaftsvertrages,
- g) Formwechsel, Verschmelzung, Spaltung und Vermögensübertragung auf die öffentliche Hand,
- h) nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster,
- i) Abschluss von Tarifverträgen, Beitritt zu einer Arbeitgebervereinigung und zu Zusatzversorgungskassen,
- j) der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze (ohne Erschließungskosten, ohne Kanalanschlussbeiträge und ohne Umsatzsteuer),
- k) die Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten,
- l) Bestellung, Verpfändung, Abtretung oder Löschung von Grundpfandrechten oberhalb einer durch den Aufsichtsrat festzulegenden Wertgrenze,
- m) die Übernahme von Pensionsverpflichtungen,
- n) die Einforderung von Einzahlungen auf die Stammeinlagen,
- o) die Festlegung der grundsätzlichen Zielvorstellungen für die Förderung von Innovationen und des Technologietransfers bzw. die öffentlichen Einrichtungen, soweit sie in den Verfügungsbereich der Gesellschaft übergeben worden sind,
- p) die Aufstellung, der Inhalt und die Laufzeit von Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien, soweit die Gesellschaft nicht-zweckgebundene Zuschüsse im Sinne von § 19 dieses Vertrages erhält.

Darüber hinaus kann die Gesellschafterversammlung alle Entscheidungen an sich ziehen und über sie mit verbindlicher Wirkung gegenüber anderen Gesellschaftsorganen befinden.

- 15.6 Einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen neben den in dieser Satzung anderweitig diesbezüglich geregelten Fällen Beschlüsse über:
- a. die Veräußerung des ganzen Unternehmens, die Erhöhung des Stammkapitals,
 - b. die Beteiligung an oder der Zusammenschluss mit anderen Unternehmen, der Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen sowie die Gründung von Tochterunternehmen,
 - c. die Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft,
 - d. Beschlüsse, die Gegenstände gemäß § 15 Abs. 5 a) und f) betreffen,
 - e. abweichende Höhen der anzufordernden Teileinlagen oder abweichende Fälligkeitstermine der Kapitaleinzahlungen der Gesellschafterin Stadt Münster gemäß § 4a Abs. 3.
- 15.7 Die Beschlüsse der Gesellschafter werden grundsätzlich in Versammlungen gefasst. Außerhalb von Versammlungen können sie, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, oder telegrafische Abstimmung gefasst werden, sofern alle Gesellschafter mit der Form der Beschlussfassung einverstanden sind.
- 15.8 Nach §§ 4a bis 4c geleistete Einlagen und Nachschüsse haben keine Auswirkung auf das Stimmrecht.
- 15.9 Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die, soweit nicht eine notarielle Beurkundung erfolgt, von einem Mitglied der Gesellschafterversammlung sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- 15.10 Für die Beschlussfassung bei Gesellschafterversammlungen von Unternehmen, an denen die Gesellschaft beteiligt ist, bedarf die Geschäftsführung der Zustimmung der vom Rat der Stadt

Münster in die Gesellschafterversammlung des Unternehmens, an dem die Gesellschaft beteiligt ist, nach § 113 der GO NRW entsandten Vertretung.

§ 16 Jahresabschluss, Gewinnverwendung, Wirtschaftsplan

- 16.1 Der Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen, spätestens jedoch in den ersten vier Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres aufzustellen und der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zur Abschlussprüfung vorzulegen. Die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses hat in entsprechender Anwendung des Dritten Buches des HGB für große Kapitalgesellschaften zu erfolgen. An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen der Stadt Münster mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden. Die materiell geprüfte Bilanz und die Gewinn- und Verlustrechnung der Gesellschaft ist dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster bis zum 30.04. des Folgejahres in elektronischer Form vorzulegen. Bis zum Jahresabschluss 2024 gilt eine Übergangsfrist bis zum 15.05. des Folgejahres.
- 16.2 Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes der Abschlussprüfung – spätestens bis zum 30.06. eines jeden Jahres – hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht mit dem Bericht zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung und dem Beteiligungsmanagement der Stadt Münster zum Zwecke der Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen. Zugleich hat die Geschäftsführung dem Aufsichtsrat und der Gesellschafterversammlung ihren Vorschlag zur Verwendung des Ergebnisses vorzulegen.
- 16.3 Der Auftrag der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung ist auch auf folgende Prüfungen zu erweitern:
- a) Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung,
 - b) Darstellung der Entwicklung der Vermögens- und Ertragslage sowie der Liquidität und Rentabilität der Gesellschaft,
 - c) Darstellung von verlustbringenden Geschäften und die Ursachen der Verluste, wenn diese Geschäfte und die Ursachen für die Vermögens- und Ertragslage von Bedeutung waren,
 - d) Darstellung der Ursachen eines in der Gewinn- und Verlustrechnung ausgewiesenen Jahresfehlbetrages.
- 16.4 Der Stadt Münster stehen die in §§ 53, 54 des Haushaltsgrundsätzegesetzes benannten Rechte zu. Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.
- 16.5 Der Innenrevision der Sparkasse Münsterland Ost steht ein Prüfungsrecht hinsichtlich der aufsichtsrechtlichen und sparkassenrechtlichen Bestimmungen zu.
- 16.6 Über die Verwendung des Jahresergebnisses beschließt die Gesellschafterversammlung.
- 16.7 Die Gesellschaft und die Gesellschaftsgremien sind verpflichtet, der Stadt Münster die für den Gesamtabschluss im Sinne des § 116 GO NRW nach Einschätzung der Stadt Münster erforderlichen Informationen und Unterlagen auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.
- 16.8 Für das Geschäftsjahr ist ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplanung ist eine fünfjährige Ergebnis-, Investitions- und Finanzierungsplanung zugrunde zu legen und den Gesellschafterinnen zur Kenntnis zu bringen. Eine Stellungnahme zur öffentlichen Zwecksetzung und zur Zweckerreichung ist im Lagebericht aufzunehmen.

§ 17 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Amtsblatt der Stadt Münster und, soweit gesetzlich vorgeschrieben, im Bundesanzeiger. Die Feststellungen des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes werden unbeschadet bestehender gesetzlicher Offenlegungspflichten im Amtsblatt der Stadt Münster bekannt gemacht. Ferner werden der Jahresabschluss und der Lagebericht bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar gehalten.

§ 18 Ergebnisverwendung

- 18.1 Etwaige Jahresverluste sind nach Möglichkeit durch Entnahmen aus Kapital- und Gewinnrücklagen abzudecken.
- 18.2 Klargestellt wird: Die Gesellschafterin Sparkasse Münsterland Ost ist nicht zu Nachschüssen verpflichtet.

§ 19 Zuschussvergabe durch die Gesellschaft

- 19.1 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge mit ausdrücklicher Zweckbindung oder sonstige auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse erhält, sind diese ausschließlich nach Maßgabe der Zuschussgeber und im Rahmen des jeweiligen Zuschusszweckes an die jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft.
- 19.2 Soweit die Gesellschaft von einer oder einzelnen Gesellschafterinnen oder aus EU-, Bundes- oder Landesmitteln Förderbeträge ohne ausdrückliche Zweckbindung oder sonstige nicht auf der Grundlage einer Zuschussvergaberichtlinie beruhende Zuschüsse („Freie, allgemeine Zuschüsse zum Zwecke der Wirtschaftsförderung oder des Standortmarketings oder des Kommunalmarketings“) erhält, sind diese Mittel nach Maßgabe und im Rahmen von gesellschaftseigenen Zuschuss- oder Mittelvergaberichtlinien oder -ordnungen an die nach einer Geschäftsrichtlinie jeweiligen Zuschussberechtigten weiterzuleiten. Eine Verwendung der Mittel, insbesondere zur Sicherstellung der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft ist nicht zulässig. Die Geschäftsführung verwaltet dieses Mittel treuhänderisch, d. h. getrennt vom sonstigen Vermögen der Gesellschaft, insbesondere von Zuschüssen nach Abs. 1.

§ 20 Transparenzgesetz

Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften sind nach dem Gesetz zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen („Transparenzgesetz“) vom 17.12.2009 die für die Tätigkeiten im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppen unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB anzugeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- a. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,

- b. Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag,
- c. während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und
- d. Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

§ 21 Schlussbestimmung

Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des Gesellschaftsvertrages. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch Beschluss der Gesellschafterinnen möglichst so abzuändern oder zu ergänzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Ende des Gesellschaftsvertrages